

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Much vom 16.12.2020

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Rat der Gemeinde Much in der Sitzung am 15.12.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Rat
§ 3	Ausschüsse
§ 4	Haupt- und Finanzausschuss
§ 5	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 6	Betriebsausschuss
§ 7	Ausschuss für Planung, Verkehr, Straßen und Wege
§ 8	Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
§ 9	Wahlprüfungsausschuss
§ 10	Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales, Schule und Inklusion
§ 11	Wahlausschuss
§ 12	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Tourismus
§ 13	Kulturausschuss
§ 14	Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
§ 15	Schlussbestimmung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Aufgabe dieser Zuständigkeitsordnung ist, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch die Delegation von Befugnissen und die Abgrenzung der Zuständigkeiten die Funktionsfähigkeit der Organe der Gemeinde Much zu erhöhen.
- (2) Die Zuständigkeitsordnung kann durch Beschluss des Rates geändert oder ergänzt werden.
- (3) Der Rat behält sich das Recht vor, unter bestimmten Voraussetzungen die Entscheidung an sich zu ziehen.

§ 2 Rat

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 3 Ausschüsse

Gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Much werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a. Haupt- und Finanzausschuss
- b. Rechnungsprüfungsausschuss
- c. Betriebsausschuss
- d. Ausschuss für Planung, Verkehr, Straßen und Wege
- e. Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
- f. Wahlprüfungsausschuss
- g. Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales, Schule und Inklusion
- h. Wahlausschuss
- i. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Tourismus
- j. Kulturausschuss

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät
 - a) über alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet; darüber hinaus kann er alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen;
 - b) über das Ortsrecht; ausgenommen sind
 - Bauleitpläne sowie Satzungen nach BauGB
 - Satzungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses;
 - c) über die Benennung gemeindlicher Straßen und sonstiger gemeindlicher Einrichtungen;
 - d) über alle Angelegenheiten, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind;
 - e) über alle Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Angestellten soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - a) die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung;
 - b) alle persönlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat vorbehalten sind;
 - c) die Anpachtung, Verpachtung, Anmietung und Vermietung von Grundstücken, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

- d) die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen sowie die Weisung nach § 113 Abs. 1 GO, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist;
- e) die Gewährung einmaliger freiwilliger Leistungen an Personen und Personengruppen von mehr als 500,00 Euro;
- f) die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von besonderer Bedeutung;
- g) die Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 15.000,00 Euro überschreiten oder über einen Stundungszeitraum von 24 Monaten hinausgehen und nicht der Betriebsausschuss zuständig ist;
- h) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall bei Niederschlagungen und beim Erlass den Betrag von 5.000,00 Euro überschreiten und nicht der Betriebsausschuss zuständig ist;
- i) die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Veranstaltungen; vor einer Entscheidung über fortdauernde oder regelmäßige Veranstaltungen ist der Schulausschuss zu hören;
- j) die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Vergünstigungen an bestimmte Personengruppen, insbesondere zur Nutzung kultureller, sportlicher und sozialer Veranstaltungen der Gemeinde;
- k) sonstige Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Beschlussfassung des Rates unterliegen;
- l) die Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen aus allen Bereichen der Verwaltung, soweit die Auftragssumme den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt und soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist; bei Nachtragsangeboten gilt eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro;
- m) den Verzicht von Sicherheitsleistungen bei Aufträgen nach Buchstabe l);
- n) die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken, die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- o) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- p) Der Haupt- und Finanzausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden von Bürgern gemäß § 24 GO NRW und § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Much.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den §§ 59 Abs. 3 und 101 der GO NRW.
- (2) Der Ausschuss hat dem Rat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten der Gemeindewerke Ver- und Entsorgungsbetriebe
 - a. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen
 - b. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt (ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften der Zustimmung des Rates vorbehalten sind); bei Nachtragsangeboten gilt eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro,
 - c. Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 15.000,00 Euro überschreiten oder über einen Stundungszeitraum von 24 Monaten hinausgehen,
 - d. Niederschlagungen und den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall bei Niederschlagungen und beim Erlass den Betrag von 5.000,00 Euro überschreiten,
 - e. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der EigVO NRW,
 - f. Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 der EigVO NRW,
 - g. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (2) Der Betriebsausschuss berät über die Satzungen seines Zuständigkeitsbereiches.

§ 7 Ausschuss für Planung, Verkehr, Straßen und Wege

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung aller baulichen und städtebaulichen Maßnahmen. Er berät insbesondere über die städtebauliche Gesamtplanung, den Flächennutzungsplan, den Generalverkehrsplan und den Entwicklungsplan für die Gemeinde Much. Weiter berät er über die Aufstellung und die Änderung von Bebauungsplänen sowie Satzungen nach dem BauGB.
- (2) Er berät ferner über alle Einzelplanungen auf dem Gebiet des gemeindlichen Hochbaues, der Verkehrsplanung, des Tiefbaues und der gemeindlichen Grünanlagen und setzt die Reihenfolge der Dringlichkeit im Rahmen der Haushaltsmittel fest.
- (3) Der Ausschuss berät über die Planung neuer Straßen, die Verlegung und die Aufhebung bestehender Straßen. Er befasst sich ferner mit Angelegenheiten der Verkehrslenkung.
- (4) Der Ausschuss berät über die vorbereitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und vorbereitenden Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des BauGB. Der Ausschuss beschließt die Aufstellung/Einleitung dieser Verfahren.
- (5) Dem Ausschuss wird ferner zugewiesen die Beratung und Entscheidung über die der Gemeinde nach dem Denkmalschutzgesetz übertragenen Aufgaben.

(6) Der Ausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 (Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes), wenn diese erheblich sind. Erheblich ist eine Befreiung von den Festsetzungen dann, wenn ihr Umfang im Verhältnis zur Festsetzung mehr als nur geringfügig abweicht. Eine Befreiung von den Festsetzungen ist dann geringfügig, wenn Sie durch ihr Maß und im Verhältnis zur beabsichtigten Regelung nicht dazu geeignet ist, von den Grundzügen der Planung abzuweichen bzw. diesen widerspricht.
2. Das Einvernehmen zu Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach §§ 69, 89 BauO, wenn diese erheblich i.S. Nr. 1 sind.
3. Das Einvernehmen der Gemeinde über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich. Ausgenommen sind Vorhaben,
 - a. die auf einer entsprechenden Baugebietsdarstellung im Flächennutzungsplan beruhen,
 - b. im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung,
 - c. zu Neubauten, die als Ersatzbauten an gleicher Stelle errichtet werden, sowie zur Erweiterung oder Nutzungsänderung bestehender Gebäude,
 - d. die einer genehmigten Hauptnutzung unter- /zugeordnet sind (Anlagen, welche im Innenbereich nach § 62 BauO genehmigungsfrei sind),
 - e. zur Baulückenschließung,
 - f. gem. § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB, sofern eine Hofstelle bereits vorhanden ist.
4. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern (Gebäuden mit mehr als 6 Wohneinheiten) oder Geschäftshäusern im unbeplanten Bereich.
5. Das Einvernehmen zu Anträgen für die Anlegung von Erddeponien nach Abfallrecht; ausgenommen davon sind Kippen für gemeindeeigene Maßnahmen.

(7) Der Ausschuss berät über das Straßen- und Wegekonzept nach dem Kommunalabgabengesetz. Seine Empfehlungen werden dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Kleinere Unterhaltungsarbeiten gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 8

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz berät von sich aus alle Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes, die für die Gemeinde Much von Bedeutung sein können, sowie den Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Much.
- (2) Das Ergebnis seiner Beratung teilt der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz in Form einer Empfehlung zur Beschlussfassung dem jeweiligen Ausschuss bzw. dem Rat der Gemeinde mit. Folgende Angelegenheiten sind im Sinne von Satz 1 von Bedeutung:
 - a) Planungen zum Neubau und wesentlichen Ausbau von Verkehrswegen bzw. Entwicklung und Fortschreibung des Generalverkehrsplanes,
 - b) Einziehungsverfahren von Wirtschaftswegen.

In den vorstehenden Angelegenheiten haben die zuständigen Ausschüsse frühzeitig und unaufgefordert eine Verweisung zur Beratung im Umweltausschuss vorzunehmen.

- (3) Soweit der Rat der Gemeinde und seine Ausschüsse sich mit Problemen befassen, bei denen als Teilfragen Beratungsgegenstände behandelt werden müssen, die den Umweltschutz betreffen, geben sie durch Verweisung dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz Gelegenheit, sich mit diesen Teilfragen vor der endgültigen Beschlussfassung zu beschäftigen. Der Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei unterschiedlichen Beschlussempfehlungen der Ausschüsse hat der Rat endgültig zu entscheiden.

§ 9

Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus den jeweils geltenden Wahlgesetzen.

§ 10

Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales, Schule und Inklusion

- (1) Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales, Schule und Inklusion berät über alle Familien- u. Jugendangelegenheiten, über die Grundsätze zur Förderung der Jugendarbeit und Freizeitgestaltung sowie über alle gemeindlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit und der Freizeitgestaltung.
- (2) Er berät ferner über die Grundsätze zur Förderung und Durchführung von Maßnahmen der freiwilligen Sozialhilfe und der Altenhilfe.
- (3) Sollten Frauen und Mädchen in ihren spezifischen Rechten berührt werden, ist vor Beschlussfassung in anderen Gremien die Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie, Soziales, Schule und Inklusion einzuholen.
- (4) Sollten Menschen mit Behinderung in ihren spezifischen Rechten berührt werden, ist vor Beschlussfassung in anderen Gremien die Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie, Soziales, Schule und Inklusion einzuholen.
- (5) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten, die sich aus den Normen des Schulrechts, insbesondere des Schulverwaltungsgesetzes ergeben, soweit diese Angelegenheiten die von der Gemeinde getragenen Schulen betreffen, sowie den Neubau und die Sanierung von kommunalen Schulen.

§ 11

Wahlausschuss

Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus den jeweils geltenden Wahlgesetzen.

§ 12

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Tourismus

Der Ausschuss berät

- a) alle Fragen der Wirtschaftsförderung, insbesondere Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Fragen der Industrie- und Gewerbeansiedlung. Ferner berät er über die Themenbereiche Telekommunikation, Digitalisierung und Breitbandversorgung.
- b) alle Fragen zur Förderung des Tourismus

§ 13

Kulturausschuss

Der Ausschuss berät über Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens und der Erwachsenenbildung sowie über die Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Der Ausschuss berät über die allgemeine Sportpflege, Sportförderung und entscheidet über die Zulassung und Ehrungsvorschläge für die Sportlerehrung.

§ 14

Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die entweder im Verwaltungsablauf ohne wesentliche Veränderung regelmäßig wiederkehren oder die nicht von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind. Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Angelegenheiten, für die nach dieser Zuständigkeitsordnung weder die Zuständigkeit des Rates noch eines Ausschusses gegeben ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO NRW in seine Zuständigkeit fallen.
- (2) Für die Unterzeichnung der Urkunden über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten und die Anstellungsverträge von Angestellten und Arbeitern gilt § 74 Abs. 3 der GO NRW.
- (3) Über die Stundungen, die Niederschlagungen und den Erlass von Geldforderungen bis zu den in den §§ 4 und 6 angegebenen Wertgrenzen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bis zu der in den §§ 4 und 6 angegebenen Wertgrenzen über Auftragsvergaben.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über den Abschluss von Miet- und Leasingverträgen für Arbeitsmittel und dergl., die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs erforderlich sind.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über:
 - a) das Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 i.V.m. § 36 BauGB sowie im

unbeplanten Innenbereich, ausgenommen Mehrfamilienhäuser (Gebäude mit mehr als 6 Wohneinheiten) oder Geschäftshäuser,

- b) das Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben im Außenbereich,
- die auf einer entsprechenden Baugebietsdarstellung im Flächennutzungsplan beruhen
 - im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung
 - zu Neubauten, die als Ersatzbauten an gleicher Stelle errichtet werden, sowie zur Erweiterung oder Nutzungsänderung bestehender Gebäude
 - die einer genehmigten Hauptnutzung unter- /zugeordnet sind (Anlagen, welche im Innenbereich nach § 62 BauO genehmigungsfrei sind)
 - zur Baulückenschließung
 - gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, ausgenommen Vorhaben, die nicht im Bereich einer vorhandenen Hofstelle errichtet werden,
- c) das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen von einer Veränderungssperre),
- d) die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB,
- e) das Einvernehmen der Gemeinde über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planungsaufstellung gemäß § 33 i.V.m. § 36 BauGB.

(7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgesetzten Kreditermächtigung und die Zinsanpassung.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 27.01.2015 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.